

Az.: 6 A 776/20
5 K 2718/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Zuwendung zur Umnutzung ländlicher Bausubstanz
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 2024

am 15. Januar 2024

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird hinsichtlich der Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid des Beklagten vom 12. Dezember 2017 in Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 4. Juli 2018 abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 6 A 27/24 fortgeführt.

Im Übrigen - hinsichtlich der Leistungsklage auf Auszahlung gemäß den Anträgen vom 4. Juli 2006, 27. Oktober 2006 und 28. Oktober 2006 - wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. August 2020 - 5 K 2718/17 - zurückgewiesen.

Der Kläger trägt insoweit die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Widerrufsbescheids sowie die Auszahlung von Zuwendungen.

- 2 Mit Bescheid vom 28. Juni 2005 gewährte ihm das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Wurzen auf seinen Antrag vom 30. September 2003 „nach Maßgabe der ‚Richtlinie zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Dörfer im Freistaat Sachsen (RL-Nr. 53/00)‘ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft eine nichtrückzahlbare Zuwendung in Höhe von 83.705,00 EUR als Anteilsfinanzierung“ zu einem Fördersatz von 40 %. Die Zuwendungssumme setzt sich zusammen aus einem Betrag von 76.931,00 € für die hier streitige Maßnahme „Umnutzung ländlicher Bausubstanz zur privaten Nutzung/Umnutzung der Scheune zum Wohnhaus“ und einem Betrag von 6.774,00 € für die Maßnahme „Abbruch von Gebäuden i.Z. mit weiteren förderfähigen Maßnahmen – Abbruch des Wohnhauses, des Stalles und des Schuppens“, wofür jeweils zuwendungsfähige Ausgaben von 192.328,00 € bzw. 16.936,00 € veranschlagt wurden. Der Bewilligungszeitraum begann am

28. Juni 2005 und endete für die hier streitige Maßnahme mit dem Abrechnungstermin am 31. Oktober 2006.

- 3 Die Fördermittel wurden zu 75 % durch die Europäische Union und zu 25 % durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Nach Nr. 4 der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid dürfen abweichend von Nr. 1.4 der dem Bescheid als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P mit Stand vom 14. Januar 2001) „Zuwendungen aus EU-Mitteln nur auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben abgefordert werden“. In weiteren Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist festgelegt, dass die Bewilligung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall erfolge, dass die Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend genutzt würden (Nr. 7) und dass der Bescheid ganz oder zum Teil widerrufen und die bewilligten Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden könnten, wenn der Zuwendungsempfänger mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt werde (Nr. 9).
- 4 Am 24. Oktober 2005 beantragte der Kläger die Auszahlung der Fördermittel für den Abbruch der Gebäude unter Vorlage von Rechnungen zum Nachweis von Ausgaben i. H. v. 16.936,- €. Die diesbezüglichen, hier nicht streitigen Fördermittel in Höhe von 6.774 € (40 % der Ausgaben) wurden am 11. November 2005 festgesetzt und ausgezahlt.
- 5 Mit Schreiben vom 20. März 2006 beantragte der Kläger wegen entstandener Mehrkosten eine Nachbewilligung von Fördermitteln, weil das entkernte Gebäude der zum Wohnhaus umzunutzenden Scheune bei einem Sturm eingestürzt war. Die vorbereitete Nachbewilligung von Fördermitteln wurde nicht ausgeführt, nachdem der Beklagte durch Schreiben der Polizeidirektion Westsachsen vom 27. Juni 2006 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Leipzig (212 Js 14123/06) wegen des Verdachts der Geldwäsche bzw. des Betrugs im Zusammenhang mit dem Fördermittelverfahren gegen den Kläger, seine Mutter und seinen Bruder erfuhr. In der Folgezeit blieben weitere Auszahlungsanträge des Klägers vom 4. Juli 2006, 27. Oktober 2006 sowie vom 28. Oktober 2006 in Höhe von insgesamt 78.231,28 € aufgrund der strafrechtlichen Ermittlungen unbearbeitet.
- 6 Mit Schreiben vom 19. November 2006 drängte der Kläger unter Hinweis auf die ihm drohende Insolvenz auf schnelle Auszahlung der Fördermittel.

- 7 Am 4. Dezember 2006 stellten Mitarbeiter des ALE Wurzen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle fest, dass Arbeiten wie Dacheindeckung, Fachwerksanierungen und Maurerarbeiten augenscheinlich realisiert worden waren.
- 8 Als das Auszahlungsverfahren auf mehrere Nachfragen wegen der fortdauernden Ermittlungen ausgesetzt blieb, erhob der Kläger am 23. Juli 2008 Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Leipzig auf Teilauszahlung von Fördermitteln i. H. v. 5.649,92 € für die Umnutzung der ländlichen Bausubstanz gemäß seinem Auszahlungsantrag vom 28. Oktober 2006.
- 9 Nachdem die Zuständigkeit für die Förderverfahren zur Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Sächsischen Gesetz zur Durchführung von Förderprogrammen der ländlichen Entwicklung (SächsFöLEDG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 193) i. V. m. § 3 Nr. 4 SächsKrGebNG mit Wirkung vom 1. August 2008 auf den Beklagten übergegangen war, nahm dieser im Januar 2009 Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Leipzig. Wesentliches Ermittlungsergebnis war zu diesem Zeitpunkt, dass Zahlungen des Klägers auf Rechnungen durch die die Zahlungen erhaltenden Bauunternehmen zu erheblichen Teilen zeitnah an den Kläger und die anderen Beschuldigten zurücküberwiesen worden waren. In der Folge hörte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 6. und 14. Juli 2009 unter Beifügung entsprechender Bescheidentwürfe vom 24. Juni und 8. Juli 2009 zur Rücknahme des Festsetzungsbescheids vom 11. November 2005 nebst entsprechender Rückforderung sowie zur Ablehnung des Auszahlungsantrags vom 20. (richtig: 28.) Oktober 2005 über 5.649,92 € an. Die Durchführung der vom Kläger vorgetragenen Baumaßnahmen stellte der Beklagte ausdrücklich unstreitig. Im Rahmen seiner Stellungnahmen erklärte der Kläger mit Schriftsatz vom 10. September 2009, es sei rein denknotwendig, dass erbrachte Leistungen auch von dem jeweiligen Bauunternehmer abgerechnet würden und zu bezahlen seien. Es ergebe daher schon logisch keinen Sinn, wenn von einem Hin und Herr der Geldzahlungen ausgegangen werde. Typischerweise seien solche Transaktionen dann zu verzeichnen, wenn auf Scheinrechnungen Scheinzahlungen erfolgten. Das Typische für Scheinrechnungen sei aber, dass keine Leistungen vorliegen würden. Bereits an dieser Annahme fehle es hier. Im Übrigen verwies er auf eine Stellungnahme seines Strafverteidigers vom 20. Januar 2009, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.
- 10 Nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft Leipzig am 24. August 2009 nahm der Kläger die Untätigkeitsklage vom 23. Juli 2008 auf Auszahlung von Fördermitteln in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 29. Juli 2010

zurück. An der Verhandlung nahm neben dem Justitiar des Beklagten auch die damalige Sachgebietsleiterin Ländliche Entwicklung der Bewilligungsbehörde des Beklagten teil. Ausweislich eines Aktenvermerks des Justitiars des Beklagten hatte der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass das Förderobjekt zwangsversteigert worden wäre.

- 11 Im strafgerichtlichen Berufungsverfahren hob das Landgericht Leipzig mit Urteil vom 24. Oktober 2014 - 9 Ns 212 Js 14123/06 - das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 12. März 2011 auf und sprach den Kläger vom Vorwurf des Subventionsbetrugs frei. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen. Laut fernmündlicher Auskunft der Staatsanwaltschaft Leipzig sind die Akten am 23. Juli 2023 vernichtet worden.
- 12 Von dem Freispruch erfuhr die Bewilligungsbehörde des Beklagten ausweislich einer E-Mail der Sachgebietsleiterin spätestens am 27. Mai 2015 im Zuge einer beim Landgericht Leipzig gegen den Freistaat Sachsen und den Beklagten erhobenen Schadensersatzklage des Klägers vom 16. April 2015, die mit Urteil vom 7. März 2017 abgewiesen wurde.
- 13 Am 3. Oktober 2017 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig gegen den Beklagten und den Freistaat Sachsen erhoben, mit welcher er zunächst ihre Verpflichtung als Gesamtschuldner begehrte, 78.231,28 € nebst Zinsen zu zahlen und über die Auszahlungsanträge vom 4. Juli, 27. Oktober und 28. Oktober 2006 zu entscheiden.
- 14 Im anhängigen Klageverfahren holte der Beklagte im November 2017 beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Borna einen Grundbuchauszug ein, ausweislich dessen die Zwangsversteigerung des geförderten Grundstücks am 15. Oktober 2008 angeordnet worden war und der Kläger seit dem Zuschlagsbeschluss vom 27. Mai 2010 des Amtsgerichts Leipzig nicht mehr Grundstückseigentümer ist.
- 15 Mit Bescheid vom 12. Dezember 2017 widerrief der Beklagte den Zuwendungsbescheid des ALE Wurzen vom 28. Juni 2005 insoweit, als dem Kläger für die Umnutzung der Scheune zum Wohnhaus eine Zuwendung i. H. v. 76.931,- € bewilligt worden war. Zudem wurden der Nachbewilligungsantrag vom 20. März 2006 und Auszahlungsanträge vom 4. Juli 2006, 27. Oktober 2006 und 28. Oktober 2006 über insgesamt 78.188,08 € abgelehnt. Der Widerruf wurde auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG gestützt. Zur Begründung wurde unter Verweis auf die Nebenbestimmungen Nrn. 7 und 9 des Zuwendungsbescheids ausgeführt, dass der Kläger bereits vor der Fertigstellung

offenbar kein Eigentümer mehr gewesen und eine zweckentsprechende Nutzung - nämlich die Umnutzung der Scheune zum Wohnhaus - durch ihn selbst nie erreicht worden sei. Die Ablehnung der Auszahlungsanträge sei die notwendige Folge des Widerrufs.

- 16 Seinen hiergegen gerichteten Widerspruch vom 11. Januar 2018 begründete der Kläger primär wie folgt: Er habe den Förderzweck erfüllt, da das Grundstück bis heute nachweisbar als Wohnhaus genutzt werde. Der Beklagte habe kein Widerrufsermessen ausgeübt und nicht berücksichtigt, dass ihn an der Zwangsvollstreckung kein Verschulden getroffen habe. Das Verschulden habe vielmehr beim Beklagten gelegen, weil er die beantragten Auszahlungen - trotz mehrfacher Hinweise auf seine Existenzbedrohung - aufgrund des ungerechtfertigten Strafverfahrens nicht vorgenommen und ihn in den finanziellen Ruin getrieben habe. Gerügt wurde ferner der Ablauf der Jahresfrist und die fehlende Anhörung.
- 17 Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2018 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er in Bezug auf die in § 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG geregelten Widerrufsgründe und die Nebenbestimmungen in Nrn. 7 und 9 des Zuwendungsbescheids aus, dass nach Nr. 3.3 Abs. 3 RL-Nr. 53/00 Zuwendungen für investive Maßnahmen an den (Grundstücks-) Eigentümer oder an den Zuwendungsberechtigten mit gleichwertigen Beleg- und Nutzungsrechten erfolgen sollten. Mit dem Eigentum habe sichergestellt werden sollen, dass das Zuwendungsziel, hier die Wohnnutzung durch den Kläger, erreicht werden sollte. Das sei gerade nicht erreicht worden. Der Kläger habe dem Widerrufsvorbehalt bei Veräußerung oder Zweckverfehlung eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren ab Fertigstellung entnehmen können. Die Widerrufsregelungen zum Ermessen und zur Jahresfrist seien europarechtskonform auszulegen. Wenn nach gemeinschaftsrechtlichen Maßstäben kein Vertrauensschutz bestehe, sei das Ermessen auf eine Verpflichtung zum Widerruf auf null reduziert und finde die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG keine Anwendung. Zudem könne auf die Ausübung des in § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG eingeräumten Ermessens verzichtet werden, da die haushaltsrechtlichen Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vorliegen von Widerrufsgründen im Regelfall zum Widerruf einer Subvention führten und es hier an außergewöhnlichen Umständen des Einzelfalles, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen ließen, fehle.
- 18 Das Verwaltungsgericht hat die bereits am 3. Oktober 2017 erhobene Klage, mit der der Kläger zuletzt die Aufhebung des inzwischen ergangenen Widerrufsbescheids in

Gestalt des Widerspruchsbescheids und die Auszahlung entsprechend seiner Anträge vom 4. Juli 2006, 27. Oktober 2006 und 28. Oktober 2006 begehrte, mit Urteil vom 20. August 2020 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Das Verfahren sei einzustellen, soweit der Kläger seine Klage gegen den Freistaat Sachsen zurückgenommen habe. Im Übrigen sei die Klage zulässig, aber unbegründet. Der Widerruf des Zuwendungsbescheids habe nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG wegen Widerrufsvorbehalts erfolgen können. Der Widerruf sei in den Nebenbestimmungen Nrn. 7 und 9 des Zuwendungsbescheids vorbehalten gewesen und könne jedenfalls wegen der Zwangsversteigerung des Grundstücks auf Nr. 9 gestützt werden. Offen bleiben könne, ob auch die Widerrufsvoraussetzungen einer Zweckverfehlung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG vorliegen würden. Es spreche aber viel dafür, dass das Gebäude zum Zeitpunkt der Zwangsversteigerung noch nicht fertiggestellt und der Förderzweck noch nicht erreicht worden sei. Bei Verfehlung des mit der Gewährung von öffentlichen Zuschüssen verfolgten Zwecks sei im Regelfall das Ermessen nur durch eine Entscheidung für den Widerruf fehlerfrei auszuüben. Die Kammer gehe davon aus, dass es sich hier um keinen atypischen Fall handle. Die Atypik folge insbesondere nicht aus dem Umstand, dass die Auszahlung der Fördermittel wegen des Strafverfahrens verzögert, der Kläger in diesem aber letztlich freigesprochen worden sei. Der Kläger habe selbst durch sein Handeln im Förderverfahren, der Bezahlung der Rechnungen an die Unternehmen und der Rücküberweisung eines großen Teils des Rechnungsbetrages an seine Eltern, den Anschein gesetzt, dass ein Scheingeschäft vorliege. Auch wenn dies strafrechtlich nicht habe als Subventionsbetrug gefasst werden können, habe dieses Verhalten dennoch eine hinreichende Rechtfertigung geboten, keine weiteren Mittel auszuführen. Auch die hierzu abgegebene Erklärung, dass es sich um Verkäufe von Material und Möbel seiner Mutter an die Unternehmen handle, überzeuge angesichts der Größenordnung und der baldigen Einstellung des Geschäftsbetriebs der beteiligten Unternehmen nicht. Die Verzögerung der Auszahlungen habe also letztlich der Kläger selbst zu vertreten. Auch sei die Jahresfrist zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids noch nicht abgelaufen gewesen. Zwar sei der Behörde offensichtlich die Zwangsversteigerung zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2010, bekannt gewesen, allerdings sei diese Kenntnis zunächst dem Rechtsamt zuteilgeworden und es finde sich in der Verwaltungsakte lediglich ein Original des Vermerks des Vertreters des Rechtsamts über die Zwangsversteigerung, der an das zuständige Fachamt weitergeleitet werden sollen. Ob die zuständige Sachbearbeiterin seinerzeit über das Rechtsamt Kenntnis von der stattgefundenen Zwangsversteigerung erhalten habe, sei aus der Akte nicht ersichtlich. Zudem reiche allein die Kenntnis der Tatsache, dass ein Verstoß

gegen Nebenbestimmungen im Bescheid vorliege, für den Lauf der „Frist des § 48 Abs. 4 VwVfG“ nicht aus. Es müsse auch „die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheides“ gewonnen worden sein. Offensichtlich habe die Bearbeiterin diesen Schluss nicht gezogen. Vielmehr sei aus ihrer Sicht das weitere Vorgehen maßgeblich vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig gewesen. Erst ab Zustellung der am 3. Oktober 2017 erhobenen Klage müsse der Sachbearbeiterin des Beklagten, vermittelt durch das Rechtsamt des Beklagten, aufgefallen sein, dass „der rechtswidrige Zuwendungsbescheid noch Wirkung entfaltet“ habe, so dass damit die Jahresfrist zu laufen begonnen habe. Dass die zuständige Sachbearbeiterin vor dem Widerruf des Zuwendungsbescheids zunächst noch auf den Ausgang des Schadensersatzverfahrens gewartet habe, erscheine verständlich, da mit dessen Ausgang möglicherweise eine Begleichung der Forderungen des Klägers verbunden gewesen wäre. Innerhalb der Jahresfrist noch im Jahr 2017 habe der Beklagte den Zuwendungsbescheid widerrufen und die weitere Auszahlung abgelehnt.

19 Soweit die Klage als Leistungsklage auf die Auszahlung der noch offenen Fördergelder entsprechend der Auszahlungsanträge des Klägers gerichtet gewesen sei, habe sie ebenfalls keinen Erfolg, da mit der Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheids ein Auszahlungsanspruch nicht mehr bestehe. Der Rechtsgrund für die Auszahlung der Fördermittel sei mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheids entfallen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei überdies eine Verjährung der geltend gemachten Auszahlungsansprüche eingetreten.

20 Gegen dieses Urteil richtet sich die mit Senatsbeschluss vom 2. November 2021 zugelassene Berufung des Klägers, die im Wesentlichen wie folgt begründet wird:

21 Der im Zuwendungsbescheid vorbehaltene Widerrufsgrund der Veräußerung liege nicht vor, da das Grundstück auf Betreiben eines Gläubigers zwangsversteigert worden sei. Ebenso wenig greife der Widerrufsgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG, weil das Verwaltungsgericht zu Unrecht von einer Zweckverfehlung ausgehe und vermute, dass das Gebäude im Zeitpunkt der Zwangsversteigerung nicht fertiggestellt gewesen sei und nicht zu Wohnzwecken genutzt würde. Das Gegenteil sei nachgewiesenermaßen richtig. Der Widerruf wegen der in der Nr. 9 des Zuwendungsbescheids vorbehaltenen Zwangsversteigerung sei ermessensfehlerhaft. Es handele sich um eine Kannbestimmung. Zwar sei der Verweis auf die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit richtig. Das Verwaltungsgericht habe jedoch verkannt, dass es hier um eine außergewöhnliche Lage und damit um einen atypischen Sonderfall gehe, da

das Grundstück mit dem fertiggestellten Wohnhaus zwangsversteigert worden sei, weil die Auszahlungen aufgrund des Strafverfahrens, in dem er letztlich aus tatsächlichen Gründen freigesprochen worden sei, ausgesetzt worden seien. Für die Zurückhaltung der Fördermittel habe es keinerlei rechtliche Grundlage gegeben. Das Verwaltungsgericht behandle fehlerhaft einen bloßen Anschein bzw. Verdacht als Rechtfertigung. Das Verschulden für die Zwangsversteigerung habe jedoch auf Seiten des Beklagten gelegen, der die Auszahlungen trotz permanenter Hinweise auf seine Existenzbedrohung ausgesetzt habe. Es sei ihm überdies mit Schreiben vom 11. Juni 2007 mitgeteilt worden, dass die Auszahlung vorbehaltlich des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung umgehend erfolgen werde, wenn keine strafrechtlich relevanten Handlungen erfolgt seien. Er werde hier quasi mehrfach bestraft, obwohl er den Förderzweck erfülle. Überdies sei die Jahresfrist für den Widerruf verstrichen, da die zuständige Behörde, wozu auch das Rechtsamt des Beklagten zähle, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im Jahr 2010, spätestens jedoch mit Zustellung der Schadensersatzklage vom 16. April 2015 und durch Übersendung des strafrechtlichen Urteils vom 24. Oktober 2014 von der Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt habe. Zudem habe sein damaliger Prozessbevollmächtigter bereits im Rahmen der Anhörung zur möglichen Fördermittelrückführung mit Schreiben vom 20. Juli 2009 auf das Verstreichen der Jahresfrist hingewiesen. Es sei widersprüchlich, wenn das Verwaltungsgericht bei der Prüfung der Jahresfrist Verständnis dafür aufbringe, dass das weitere Vorgehen vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig gemacht worden sei und der Beklagte erst aufgrund der Auszahlungsklage die rechtliche Bedeutung der Zwangsversteigerung erkannt habe, den Ausgang des Strafverfahrens und seine Hinweise auf einen bevorstehenden Ruin bei der Ermessensprüfung aber nicht gelten lassen wolle. Das Verwaltungsgericht gehe auch fehlerhaft nicht auf die Aspekte der Verwirkung und des Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz ein. Er habe auf die Auszahlung im Falle eines Freispruchs vertrauen dürfen, nachdem die von ihm vorgebrachten Bauleistungen vom Beklagten bereits im Rahmen der Aussetzung unstrittig gestellt worden seien. Die Auszahlungsanträge müssten auch Erfolg haben. Der Beklagte habe sich weder auf Verjährung berufen noch sei sie eingetreten.

22 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. August 2020 - 5 K 2718/17 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 12. Dezember 2017 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 4. Juli 2018 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Auszahlungen entsprechend der Auszahlungsanträge vom 4. Juli 2006, 27. Oktober 2006 und 28. Oktober 2006 vorzunehmen.

23 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

24 Er tritt der Berufung entgegen und verteidigt seine Rechtsauffassung im angegriffenen Widerspruchsbescheid, dass nur eine Nutzung des Wohnraums durch den Kläger den Zuwendungszweck hätte erfüllen können. Eine Zusicherung, dass eine Auszahlung im Falle eines Freispruchs erfolgen werde, habe er nie gegeben, sondern diese im Schreiben vom 11. Juni 2006 unter den Vorbehalt einer Verwendungsnachweisprüfung gestellt. Der Freispruch berühre nur das Strafverfahren. Dass es tatsächlich Auffälligkeiten in der Abwicklung der Rechnungen geben habe, erschließe sich bereits aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils. Unabhängig vom Freispruch dürften etwaige Unregelmäßigkeiten bei einer erforderlichen Verwendungsnachweisprüfung nicht unberücksichtigt bleiben. Die Frage einer Bewertung der Unregelmäßigkeiten stelle sich hier aufgrund des Widerrufs des Zuwendungsbescheids nicht. Die Jahresfrist sei gewahrt. Der Kläger habe die Behörde zu keinem Zeitpunkt umfassend von der Zwangsversteigerung unterrichtet. Erst durch selbst vorgenommene Sachverhaltsermittlungen der Behörde sei eine aufklärende Darstellung möglich gewesen. Zu dem Verjährungsvortrag des Klägers sei darauf zu verweisen, dass die Behörde zwar vom Freispruch im Mai 2015 Kenntnis erhalten habe, allerdings nicht mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung und Auszahlung, sondern mit einem Begehren auf Schadensersatz. Ein Interesse an den Auszahlungsanträgen des Klägers sei nicht zu erkennen gewesen.

25 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

26 Nach der tenorierten Abtrennung des Verfahrens hinsichtlich der Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid des Beklagten, dessen Ruhen mit dem bereits in der mündlichen Verhandlung erklärten Einverständnis der Beteiligten ggf. mit gesondertem Beschluss angeordnet werden wird, ist als Gegenstand der Berufung allein über die Klage auf Auszahlung der mit Anträgen vom 4. Juli 2006, 27. Oktober 2006 und 28. Oktober 2006 begehrten Förderungsbeträge zu entscheiden. Die darauf gerichtete Klage ist als Leistungsklage insgesamt zulässig; insbesondere steht ihr hinsichtlich des per 28. Ok-

tober 2006 beantragten Teilbetrags kein bestandskräftiger Ablehnungsbescheid entgegen, da der Beklagte einen solchen nach einem entsprechenden Bescheidentwurf vom 8. Juli 2009 nicht erlassen hatte. Auch die Rücknahme der auf den Teilbetrag bezogenen Untätigkeitsklage in der mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2010 hindert nicht die erneute Klageerhebung, weil der Rechtsstreit nach der Klagerücknahme als nicht anhängig geworden anzusehen ist (§ 173 Satz 1 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO) und die Rechtshängigkeit des geltend gemachten Anspruchs rückwirkend entfällt (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 92 Rn. 3). Die Leistungsklage ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat sie im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Auszahlungsanspruch.

- 27 Allein aus dem Zuwendungsbescheid des ALE Wurzen vom 28. Juni 2005, von dessen Wirksamkeit bzw. Vollziehbarkeit der Senat aufgrund der aufschiebenden Wirkung der abgetrennten Anfechtungsklage gegen den Widerruf zugunsten des Klägers ausgeht, folgt kein Anspruch auf Auszahlung der ihm damit für die Maßnahme der Umnutzung (des Ersatzgebäudes) der Scheune zum Wohnhaus bewilligten Förderung in Höhe von insgesamt 76.931,00 € und erst recht nicht der darüber hinaus beantragten Beträge. Zwar sieht Nr. 1.4 der dem Bescheid als Anlage beigefügten und gemäß seiner Nebenbestimmung Nr. 1 zu seinem Bestandteil gemachten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung mit Stand vom 14. Januar 2003 (Anlage 2 zu den Vorl. VwV zu § 44 SÄHO vom 20. Oktober 1997, SächsABI. SD S. S 649) - ANBest-P - vor, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher abgefordert werden darf, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Eine solche Regelung könnte einem Zuwendungsempfänger aufgrund seiner entsprechenden Prognose einen Auszahlungsanspruch vermitteln, ohne dass weitere Auszahlungsbedingungen erfüllt sein müssten. So verhält es sich hier aber nicht. Denn abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P wurde in der Nebenbestimmung Nr. 4 des Zuwendungsbescheids festgelegt, dass Zuwendungen aus EU-Mitteln nur „auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben“ abgefordert werden dürfen. Daraus und aus den weiteren Bestimmungen zum Auszahlungsverfahren, die in der im Zuwendungsbescheid in Bezug genommenen Richtlinie zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Dörfer im Freistaat Sachsen (RL-Nr. 53/00) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 20. Dezember 2000 (SächsABI. 2001, S. 72) geregelt sind, ergibt sich eine zusätzliche Auszahlungsvoraussetzung (1), deren Vorliegen nicht festgestellt werden kann (2). Das geht zu Lasten des Klägers (3). Der Berücksichtigung dieses Umstandes steht auch nicht entgegen, dass die Jahresfrist für einen Widerruf des Zuwendungsbescheids nach § 49 Abs. 3 Satz 1

Nr. 1 oder Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG mangels ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises möglicherweise versäumt ist (4).

28

1. Kann die Auszahlung nach der Nebenbestimmung Nr. 4 zum Zuwendungsbescheid nur auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben abgefordert werden, so stellen solche Ausgaben neben dem Zuwendungsbescheid eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung oder um eine Inhaltsbestimmung für die Auszahlung dar. Es kann offen bleiben, ob es sich bei der Nebenbestimmung Nr. 4 um eine Bedingung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG oder um eine Inhaltsbestimmung handelt. In beiden Fällen ist sie als Bestandteil des Zuwendungsbescheids vom 28. Juni 2005 bestandskräftig geworden und damit im Zuwendungsrechtsverhältnis des Klägers zum Beklagten wirksam. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Nebenbestimmung an einem besonders schweren Fehler im Sinne von § 44 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG leidet und deshalb nichtig wäre. Vielmehr sieht Nr. 5.3.6 Vorl. VwV zu § 44 SÄHO ausdrücklich vor, dass über die ANBest-P hinaus je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises zu regeln sind und die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung (Nr. 7.4) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen kann. Nach Nr. 7.4 i. V. m. Nr. 7.3 Satz 2 Vorl. VwV zu § 44 SÄHO sollen Zuwendungen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden und die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis dann vor der Auszahlung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Plausibilität der Angaben sowie darauf überprüfen, dass Hindernisse gegen die Auszahlung offensichtlich nicht bestehen. In Einklang damit regelt hier die im Zuwendungsbescheid in Bezug genommene Richtlinie zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Dörfer im Freistaat Sachsen (RL-Nr. 53/00) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sowohl in der Fassung vom 20. Dezember 2000 (SächsABl. 2001, S. 72) wie auch in der Fassung der Änderung vom 13. Oktober 2004 (SächsABl. S. 1253) die Bestimmungen zum Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren dahin, dass die Auszahlung bewilligter Zuwendungen nach Beantragung bei der Bewilligungsbehörde und „in der Regel auf der Grundlage bezahlter Rechnungen“ erfolgt (Nr. 7.3 RL-Nr. 53/00) und dass der Verwendungsnachweis mit dem Auszahlungsantrag und dem Nachweis der bezahlten Rechnungen sowie gegebenenfalls der unbaren Eigenleistungen gegenüber der Bewilligungsbehörde als grundsätzlich erbracht gilt (Nr. 7.4 Satz 1 RL-Nr. 53/00). Daraus folgt, dass neben dem

Zuwendungsbescheid, mit dem die Fördermittel bewilligt werden, und dem Auszahlungsantrag als Regelvoraussetzung für die Auszahlung „bezahlte Rechnungen“ i. S. der Nr. 7.3 RL-Nr. 53/00 bzw. „tatsächlich getätigte Ausgaben“ i. S. der Nebenbestimmung Nr. 4 zum Zuwendungsbescheid gefordert werden. Gründe, die es gerechtfertigt hätten, hiervon eine Ausnahme zu machen, lagen ersichtlich nicht vor, so dass die in Nr. 4 zum Zuwendungsbescheid getroffene Nebenbestimmung dem vom Richtliniengeber festgelegten Regelfall entspricht.

29 Allerdings begründen Förderrichtlinien als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nicht wie Gesetze oder Rechtsverordnungen Rechte des Bürgers und sie unterliegen auch nicht wie Rechtsnormen eigenständiger gerichtlicher Auslegung. Vielmehr dienen sie nur dazu, eine dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) entsprechende Ermessensausübung der Behörde zu gewährleisten. Deshalb kommt es dann, wenn der Wortlaut einer Verwaltungsvorschrift unklar und darum auslegungsbedürftig ist, entscheidend darauf an, wie die zuständigen Behörden die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt haben und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden sind (BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2015 - 10 C 15.14 -, juris Rn. 24, v. 17. Januar 1996 - 11 C 5/95 -, juris Rn. 21; st. Rspr.). Im vorliegenden Fall sind die maßgeblichen Auszahlungsbestimmungen insbesondere in Nr. 7.3 RL-Nr. 53/00 indes eindeutig und auch das Vorbringen der Beteiligten gibt keinen Anhalt für die Annahme, dass in einem Fall wie dem vorliegenden infolge einer entgegen ihrem Wortlaut geübten Verwaltungspraxis ein Ermessensspielraum des Beklagten für eine positive Entscheidung über die Auszahlung unabhängig von der Vorlage bezahlter Rechnungen gegeben wäre.

30 2. Aufgrund der vom Beklagten herangezogenen Unterlagen aus strafrechtlichen Ermittlungen besteht der begründete Verdacht, dass die vom Kläger mit den Auszahlungsanträgen vorgelegten Unterlagen, Rechnungen der Firmen C....., R..... und P..... sowie Überweisungsbelege, nur den Anschein bezahlter Rechnungen erwecken sollten. So ergibt sich aus dem Urteil des Landgerichts Leipzig vom 24. Oktober 2014 - 9 Ns 212 Js 14123/06 (2) -, mit dem der Kläger vom strafrechtlichen Vorwurf eines Subventionsbetrugs in Tateinheit mit Betrug sowie eines Subventionsbetrugs in Tateinheit mit versuchtem Betrug in drei Fällen aus tatsächlichen Gründen freigesprochen wurde, dass die Staatsanwaltschaft ermittelt hatte, dass von den Geschäftskonten der genannten Firmen im Anschluss an die Zahlung/Überweisung der von ihnen geforderten Rechnungsbeträge durch den Kläger jeweils zeitnah Rückzahlungen auf Konten des Klägers, seiner Mutter und seines Bruders erfolgten. Insgesamt

habe der Kläger auf Rechnungsbeträge in Höhe von 212.515,00 € Zahlungen in Höhe von 212.539,00 € geleistet und seien hiervon an ihn und seine Angehörigen Rücküberweisungen in Höhe von insgesamt 176.763,70 € sowie Zahlungen an Dritte in Höhe von 20.813,37 € erfolgt (UA S. 4; vgl. VAe II S. 5 f.). Der strafrechtliche Freispruch erfolgte deshalb, weil nach Auffassung des Landgerichts und des OLG Dresden die „Vorlage von Rechnungen bzw. die Erbringung der in den vorgelegten Rechnungen ausgewiesenen Leistungen bzw. der Zahlungen aufgrund der vorgelegten Rechnungen“ keine Tatsachen seien, die durch oder aufgrund eines Gesetzes im formellen oder materiellen Sinn als subventionserheblich im Sinne von § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB bezeichnet seien, so dass der Kläger über solche Tatsachen nicht getäuscht habe (UA S. 7). Zudem sah das Landgericht einen dem Subventionsgeber entstandenen Vermögensschaden nicht als nachgewiesen an, weil „die wahrheitswidrige Vorlage von Rechnungen“ bzw. „eine Täuschung über Nachweise für sich genommen, für die Annahme eines Vermögensschadens im Sinne des § 263 StGB nicht ausreicht“ (UA S. 9). Ob diese Begründung vollständig überzeugt, sei dahingestellt. Darauf kommt es nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass die Feststellungen des Landgerichts den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft zu den Zahlungsvorgängen zwischen den Firmen und dem Kläger und seinen Angehörigen nicht entgegenstehen. Denn das Landgericht hat nicht etwa ermittelt und festgestellt, dass die vorgelegten Rechnungen der Wahrheit entsprechend für bestimmte Leistungen ausgestellt und bezahlt wurden, mithin im Sinne von Nr. 7.3 RL-Nr. 53/00 „bezahlte Rechnungen“ und keine Scheinrechnungen sind. Damit ist der durch die Zahlungsvorgänge begründete Verdacht, es handele sich nur um dem Anschein nach getätigte Ausgaben durch das Urteil nicht widerlegt. Hinzu kommt, dass der Beklagte den Kläger bereits in dem Bescheidentwurf vom 8. Juli 2009 (betreffend die Ablehnung des Auszahlungsantrags vom 20. [richtig 28.] Oktober 2005) hierzu und zu weiteren Ungereimtheiten der Rechnungen angehört hatte. So hatte er dargelegt, dass laut den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (vgl. dazu die Kopien in der VAe II S. 7 ff.) keine der die Rechnungen ausstellenden Firmen erreichbar gewesen sei; die angegebenen Adressen existierten entweder nicht oder es handele sich um leerstehende Häuser bzw. sei der jeweilige Empfänger dort unbekannt. Überdies hatten Nachforschungen des Beklagten ergeben, dass die von der Firma C..... in den Rechnungen angegebene Steuernummer bereits zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wegen Missbrauchs der Reservierung zurückgezogen und anderweit an eine unbeteiligte Person vergeben worden war (VAe II AS 18 ff.). Der Kläger hat mit seinen Einlassungen den dadurch begründeten Verdacht der Vorlage nur zum Schein ausgestellt und bezahlter Rechnungen nicht zur Überzeugung des Senats ausräumen können.

31 Zunächst ist der Verdacht nicht mit dem pauschalen Einwand zu entkräften, es könnten bereits deshalb keine Scheinrechnungen vorliegen, weil Bauleistungen im Erstellungswert erbracht worden seien bzw. weil es sich - laut der im Förderverfahren eingereichten Stellungnahme des Strafverteidigers des Klägers vom 20. Januar 2009 - bei den abgerechneten Beträgen um ortsübliche Baupreise handele. Es genügt nicht, dass auf dem ehemaligen Grundstück des Klägers tatsächlich Bauleistungen erbracht worden sind, deren Wert den abgerechneten Leistungen entspricht, zumal das Landgericht insoweit auch schon 2014, über sieben Jahre nach eingestellter Bautätigkeit bei inzwischen durch Dritte fertiggestelltem Bau, keine weitere Aufklärungsmöglichkeit sah (UA S. 12). Vielmehr müssen die Leistungen tatsächlich in vollem Umfang von den abrechnenden Firmen oder deren Subunternehmen erbracht und diese Rechnungen tatsächlich vom Kläger bezahlt worden sein. Auch soweit in der Stellungnahme vom 20. Januar 2009 versucht wird, die Zahlungen der bauausführenden Firmen an den Kläger und seine Mutter mit Forderungen aus „anderen Rechtsgeschäften“ zu erklären, bleiben die Ausführungen pauschal und vage. So sollen die Zahlungen unter anderem aus dem Verkauf von Materialbeständen aus Bauvorhaben der Mutter des Klägers auf anderen Grundstücken resultieren. Daneben habe es „für andere Gutschriften bzw. Überweisungen der Firmen auch andere Rechtsgeschäfte, wie z. Bsp. Verkauf von Besitzgütern wie Möbel usw.“ gegeben und seien „Barrechnungen bzw. Barvorschüsse“, die der Kläger und seine Mutter an die bauausführenden Firmen „für die weiteren und andere Rechtsgeschäfte“ auf anderen Grundstücken gezahlt hätten, abgerechnet und „bei Überzahlungen zurückerstattet“ worden. All das wird weder durch Vorlage von Verträgen noch sonstwie der Art und Höhe nach konkretisiert, so dass eine Zuordnung zu den Geldflüssen der Empfänger gemäß der tabellarischen Übersicht der Staatsanwaltschaft (VAe II S. 6) nicht möglich ist. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger-Vertreter dazu auch keine Erklärung abgeben können. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass das Gericht insbesondere hinsichtlich derjenigen tatsächlichen Umstände, die in die eigene Sphäre des Klägers fallen und aus denen er für sich günstige Rechtsfolgen herleiten will, ohnehin nicht gehalten ist, von sich aus weitere Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juni 2023 - 6 B 64/23 -, juris Rn. 6; v. 14. Juli 2010 – 2 B 436/09 -, juris Rn. 8; jeweils m. w. N.; st. Rspr.). Vielmehr obliegt insoweit jedenfalls die Darlegungslast dem Kläger (vgl. SächsOVG, Urt. V. 29. März 2023 - 6 A 916/20 -, juris Rn. 32; Beschl. v. 10. Juni 2020 - 6 A 801/19 -, juris Rn. 13). Dies betrifft hier die Zahlungen der Firmen an den Kläger und seine Familienangehörigen.

- 32 3. Die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts geht zulasten des Klägers, weil dieser die materielle Beweislast für die Anspruchsvoraussetzung tatsächlich getätigter Ausgaben bzw. bezahlter Rechnungen trägt. Nach den allgemeinen Beweisgrundsätzen trägt derjenige, der aus einer Norm eine ihm günstige Rechtsfolge ableitet, die materielle Beweislast, wenn das Gericht in Erfüllung seiner Pflicht zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen zu seiner vollen Überzeugungsgewissheit ("mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit") weder positiv feststellen noch ausschließen kann (sog. non liquet; vgl. BVerwG, Urt. v. 6. Mai 2021 - 2 C 10.20 -, juris Rn. 19). Demzufolge obliegt grundsätzlich dem Kläger die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen eines Auszahlungsanspruchs nach Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Nr. 7.3 RL-Nr. 53/00 erfüllt sind. Kann nicht geklärt werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, so geht dies grundsätzlich zu seinen Lasten. Dieser ihn treffenden Beweislast mag der Zuwendungsempfänger zwar regelmäßig bereits dadurch genügen, dass er Rechnungen vorlegt und deren Bezahlung mittels Überweisungsbelegen nachweist. Ergibt sich jedoch ein begründeter Verdacht, dass es sich um Rechnungen handelt, die insgesamt oder zum Teil nur zum Schein ausgestellt und bezahlt wurden, so ist es an ihm, den Verdacht zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts auszuräumen. Das ist dem Kläger - wie dargelegt - nicht gelungen.
- 33 Dass die Beweislast für die Rechtmäßigkeit des Widerrufs beim Beklagten läge (vgl. zur Rücknahme: BVerwG, Urt. v. 6. Mai 2021 - 2 C 10.20 -, juris Rn. 19), ist kein Widerspruch, sondern die Konsequenz der allgemeinen Grundsätze zur Verteilung der Beweislast auf denjenigen, der aus einer Norm eine ihm günstige Rechtsfolge ableitet. Dies ist beim Widerruf und ggf. einem Rückerstattungsanspruch nach § 49 VwVfG, § 49a i. V. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG die Bewilligungsbehörde, beim Auszahlungsanspruch nach Art. 3 Abs. 1, Art. 18 Abs 1 SächsVerf i. V. m. der Förderrichtlinie der durch den Zuwendungsbescheid Begünstigte. Zudem gilt eine Ausnahme von den allgemeinen Beweislastgrundsätzen dann, wenn die Unerweislichkeit auf einem gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßenden unlauteren Verhalten des Begünstigten beruht (BVerwG a. a. O. und Urt. v. 30. Januar 2003 - 2 C 12.02 -, juris Rn. 23). Unter atypischen Umständen trifft auch denjenigen, der nicht beweislasterpflichtig ist, eine verfahrensrechtliche Pflicht oder zumindest eine Obliegenheit, durch substantiierte Angaben über die tatsächlichen Umstände bei der Aufklärung mitzuwirken, mit der Folge, dass das Unterlassen dieser Mitwirkung bei der Beweiswürdigung zu seinen Lasten berücksichtigt werden kann (BVerwG, Urt. v. 8. Dezember 2009 - 1 C 16.08 -, juris Rn. 36; v. 27. September 2006 - 3 C 34/05 -, juris Rn. 25). Ob die Unaufklärbarkeit

eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises in Form bezahlter Rechnungen danach nicht letztlich auch bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs zulasten des Klägers ginge, kann dahinstehen.

34 4. Diesem Ergebnis, wonach die Unaufklärbarkeit zulasten des Klägers berücksichtigt werden darf, steht ferner nicht entgegen, dass ein Widerruf des Zuwendungsbescheids wegen Zweckverfehlung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG oder wegen Auflagenverstoßes nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG möglicherweise deshalb nicht mehr mit dem Gesichtspunkt eines nicht ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises zu begründen ist, weil der Beklagte hiervon bereits seit der 2009 in anderem Zusammenhang durchgeführten Anhörung Kenntnis gehabt und die Jahresfrist des § 49 Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG versäumt haben könnte. Ob dem so ist, kann ebenso offen bleiben wie die weitere Frage, ob die Jahresfrist für die genannten Widerrufsgründe unter dem - dem Beklagten wohl erst 2015 bekannt gewordenen - Gesichtspunkt der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens durch Dritte erneut angelaufen sein oder mangels einer insoweit nicht entbehrlichen Anhörung bis zum Erlass des Widerrufsbescheids vom 12. Dezember 2017 nicht zu laufen begonnen haben könnte. Zweifel daran bestehen freilich deshalb, weil in der Rechtsprechung bislang ein erneuter Beginn der Jahresfrist bei einem bekannten Widerrufsgrund nur ausnahmsweise dann anerkannt ist, wenn die Behörde ihn in der Annahme der Geringfügigkeit zunächst hingenommen hat und nach Fristablauf Kenntnis davon erlangt, dass dieser Widerrufsgrund zusätzliche Gefahren hervorruft (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 42 unter Bezug auf BVerwG, Urt. v. 5. Mai 1988 - 7 B 8.88 -, juris Rn. 10). Dies mag auf sich beruhen. Denn selbst wenn zugunsten des Klägers unterstellt wird, dass ein Widerruf nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG wegen Ablaufs der Jahresfrist nicht mehr auf den Aspekt des nicht ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises in Form bezahlter Rechnungen gestützt werden kann, ist der Senat nicht gehindert, die Leistungsklage mangels des Nachweises dieser Anspruchsvoraussetzung abzuweisen.

35 Der Ablauf der Jahresfrist sperrt lediglich die entsprechenden Widerrufsgründe und - bei erfolgter Auszahlung von Fördermitteln - einen Erstattungsanspruch der Bewilligungsbehörde, weil dieser nach § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG einen Widerruf voraussetzt. Der Zweck der Jahresfrist besteht darin, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Hinblick auf den Bestand von Verwaltungsakten zu gewährleisten (OVG M-V, Urt. v. 16. Oktober 2013 - 3 L 170/10 -, juris Rn. 45; VGH BW, Urt. v. 5.

April 2007 - 8 S 2090/06 -, juris Rn. 28). Geht es um einen Zuwendungsbescheid, so kann der Zuwendungsempfänger darauf vertrauen, dass der Bescheid nach Ablauf der Jahresfrist nicht mehr widerrufen und in der Folge ggf. bereits ausgezahlte Zuwendungen nicht mehr zurückgefordert werden können. Wurden die Zuwendungen noch nicht ausgezahlt und die Auszahlung auch nicht an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft, so wird der Begünstigte ebenfalls darauf vertrauen können, dass er die Auszahlung nach Ablauf der Jahresfrist für den Widerruf des Zuwendungsbescheids verlangen kann. Anders liegt es aber dann, wenn die Bewilligungsbehörde - wie hier - die Auszahlung der bewilligten Zuwendung in einer wirksamen Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid (Nr. 4) von der weiteren Voraussetzung der Vorlage bezahlter Rechnungen abhängig gemacht hat. Dann kann nämlich von vorneherein bei dem Begünstigten kein Vertrauenstatbestand entstehen, die Auszahlung auch ohne deren Nachweis beanspruchen zu können. Im Übrigen hindert der Ablauf der Jahresfrist nach § 49 Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG - wie sich von selbst versteht - nicht, dass ein Zuwendungsbescheid aus anderen Gründen als einem Widerruf unwirksam wird. Das wäre hier der Fall, wenn er nach rechtskräftiger Abweisung der Leistungsklage keine rechtlichen Wirkungen mehr entfaltet und sich damit auf andere Weise erledigt (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

- 36 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 37 Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung über die Abtrennung ist unanfechtbar.

Im Übrigen kann die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können

sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp

Beschluss vom 23. Januar 2024

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 78.188,08 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG und ergibt sich aus der Summe der mit dem streitgegenständlichen Bescheid abgelehnten Auszahlungsanträge.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp